

Reglement

vom 10. Oktober 2005
für das Studium der Religionswissenschaft
an der Philosophischen Fakultät der Universität Fribourg

Das Reglement für das Studium der Religionswissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Fribourg stützt sich auf

- (1) das Reglement vom 23. Juni 2005 zur Erlangung des universitären Diploms (Niveau europäischer Bachelor) an der Philosophischen Fakultät (im Folgenden: REG),
- (2) das Reglement des Departements für Zeitgeschichte, Religionswissenschaft und Sozialanthropologie vom Herbst 2005 (provisorisch),

1. Kapitel: Allgemeines

Artikel 1 Grad, Studium und Studiendauer

(1) Das universitäre Diplom in Religionswissenschaft (Niveau europäischer Bachelor) ist ein international anerkannter, universitärer Abschluss. Er vermittelt Grundlagenkenntnisse in

- a) der Geschichte der Religionen,
- b) der vergleichenden Religionswissenschaft,
- c) der angewandten Religionswissenschaft sowie in
- d) den Methoden und der Wissenschaftsgeschichte der Religionswissenschaft.

(2) Religionswissenschaft kann als Bereich I oder als Bereich II gewählt werden (vgl. REG Art. 4, Abs. 1). Für das Studium im Bereich I sind Studienleistungen in Höhe von 120 Kreditpunkten (im folgenden CP) nach den in Kapitel 2 genannten Bedingungen erforderlich. Für das Studium im Bereich II sind Studienleistungen in Höhe von 60 CP nach den in Kapitel 3 genannten Bedingungen erforderlich.

(3) Das Studium im Bereich I oder Bereich II dauert mindestens 6 Semester.

Artikel 2 Kreditpunkte (CP) und Evaluationen

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten (CP) erfolgt gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten (d.h. evaluierten) Studienleistungen. Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

(2) Die Evaluation der Studienleistungen erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung, z.B. durch eine schriftliche Prüfung. Lehrveranstaltungen, die nicht evaluiert sind, z.B. weil die Prüfung nicht bestanden wurde, können nicht angerechnet werden. Eine besondere Regelung gilt für die Lehrveranstaltungen, welche das „Examen am Ende des ersten Jahres“ ausmachen (vgl. Art. 9 und 12).

(3) Termingebundene Evaluationen, z.B. Prüfungen, können im Krankheitsfall nach Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgeholt werden. Der Termin wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehr

veranstaltung festgesetzt.

Artikel 3 Zweisprachigkeit

(1) Das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Fribourg ist zweisprachig, deutsch und französisch; die aktive Kenntnis einer der beiden Sprachen und die passive Kenntnis der anderen Sprache, sowie passive Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

(2) Studierende haben das Recht, sich in der ihnen vertrauteren Sprache mündlich bzw. schriftlich auszudrücken, auch wenn die Lehrveranstaltung oder Evaluation in der jeweils anderen Sprache stattfindet. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, die als „nur französisch“ bzw. „nur deutsch“ gekennzeichnet sind.

(3) Unter der Bedingung, dass die Verteilung von Lehrveranstaltungen, schriftlichen Arbeiten und Prüfungen jeweils zu etwa gleichen Teilen (bis zu 40%/60%) auf deutsch und auf französisch nachgewiesen wird, wird auf dem Diplom gemäss REG Art. 8, Abs. 2 folgender Vermerk angebracht: „Hat das Studium in Religionswissenschaft abgeschlossen und das Examen teils in französischer, teils in deutscher Sprache gemäss den Anforderungen der Fakultät bestanden.“

Artikel 4 Art der angebotenen Lehrveranstaltungen (LV)

- (1) Im Studium werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen (im folgenden LV) angeboten:
- a) Vorlesungen (3 CP) dienen der Vermittlung von grösseren zusammenhängenden Wissensbeständen. Der Lernstil ist überwiegend rezeptiv.
 - b) Proseminare (6 CP) dienen der Einführung in die Religionswissenschaft. Der Lernstil erfordert die aktive Beteiligung der Studierenden.
 - c) Seminare (3 CP) dienen der Erarbeitung spezieller Themen. Der Lernstil erfordert die aktive Beteiligung der Studierenden.
 - d) Kolloquium (4 CP) dient der Vorbereitung, Begleitung und Präsentation der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Seminare und Vorlesungen sind von ihren Inhalten her unterschieden nach
- a) Lehrveranstaltungen in Religionsgeschichte,
 - b) Lehrveranstaltungen in vergleichender Religionswissenschaft,
 - c) Lehrveranstaltungen in angewandter Religionswissenschaft,
 - d) Lehrveranstaltungen in Methoden und Wissenschaftsgeschichte.

Artikel 5 Seminararbeiten

(1) Seminararbeiten sind schriftliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit einem Seminar angefertigt werden und vom Lehrstuhl betreut und korrigiert werden. Nach Absprache kann das Thema auch unabhängig von Seminaren vereinbart werden. Arbeiten, die im Rahmen von Proseminaren geschrieben werden, zählen nicht als Seminararbeiten.

(2) Seminararbeiten müssen spätestens fünf Wochen nach der letzten Seminarsitzung eingereicht werden.

(3) Die formale Gestaltung der Seminararbeiten folgt wissenschaftlichen Standards. Die Ausrichtung an der „Wegleitung für die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten“ wird empfohlen. Seminararbeiten können aus formalen Gründen abgelehnt werden, wenn sie nicht den Vorgaben dieser Wegleitung entsprechen.

(4) Wird eine Seminararbeit aus formalen oder inhaltlichen Gründen abgelehnt, steht der oder dem Studierenden ein Monat zur Überarbeitung der Seminararbeit zu. Eine erneute Ablehnung ist endgültig. Eine neue Seminararbeit kann dann nur im Rahmen eines neuen Seminars angefertigt werden.

Artikel 6 Bereichsübergreifende und komplementäre Kompetenzen (CTC)

(1) Aus der vom Lehrstuhl festgelegten Liste der bereichsübergreifenden und komplementären Kompetenzen müssen im Laufe des Studiums 12 CP im Bereich I bzw. 6 CP im Bereich II eingebracht werden (vgl. REG Art. 4, Abs. 2, REG Art. 7).

(2) Folgende der Religionswissenschaft zugeordneten Kompetenzen sind bei der Auswahl dieser Lehrveranstaltungen besonders empfehlenswert:

- a) Sprachen, die für das Studium der Religionen relevant sind,
- b) qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung.

2. Kapitel: Religionswissenschaft im Bereich I

Artikel 7 Gliederung des Studiums

(1) Für das Studium im Bereich I müssen folgende Studienleistungen (insgesamt mindestens 120 CP) erbracht werden:

Modulbezeichnung	Kredite	Anzahl LV+Arbeiten
Modul A1 Methodik + Wissenschaftsgeschichte 1 Proseminar à 6 K 3 Epistemologieseminare à 3 K 1 Lehrveranstaltung à 3 K	18	5
Modul A2 historisch 1 Proseminar à 12 K 3 Lehrveranstaltungen à 3 K (Ø) 1 Seminararbeit à 4.5 K	25.5	5
Modul A3 angewandte RW 3 Lehrveranstaltungen à 3 K (Ø) 1 Seminararbeit à 4.5 K	13.5	4
Modul A4 vergleichende RW 3 Lehrveranstaltungen à 3 K (Ø) 1 Seminararbeit à 4.5	13.5	4
Wahlmodul A5 aus dem Angebot des Lehrstuhls oder nach Absprache 5 Lehrveranstaltungen à 3 K (Ø)	15	5
Modul A6 (Bachelorarbeit) Bachelorarbeit 15 K Kolloquium 4 K Verteidigung der Bachelorarbeit 4 K	23	3
CTC	12	4
	120.5	30

Kursive Schrift: Noten und (Ø), die für die Berechnung des Moduldurchschnitts und somit für die Schlussnote beigezogen werden.

(2) Synopse des Studienplans (Vorschlag)

Semester	1	2	3	4	5	6
	Anzahl Lehrveranstaltungen (LV) Kreditpunkte (CP)					
Proseminar Wissenschaftsgesch.	1 LV 6 CP					
2 Proseminare Religionsgeschichte	1 LV 6 CP	1 LV 6 CP				
3 Seminare Epistemologie		1 LV 3 CP		1 LV 3 CP		1 LV 3 CP
Wahlkurse (Seminare oder Vorlesungen)	3 LV 9 CP	1 LV 3 CP	4 LV 12 CP	4 LV 12 CP	1 LV 3 CP	2 LV 6 CP
3 Seminararbeiten		4,5 CP	4,5 CP	4,5 CP		
Bereichsübergreifende Kompetenzen (12 CP)		1 LV 3 CP	1 LV 3 CP	1 LV 3 CP		1 LV 3 CP
Kolloquium (4 CP)					1 LV 1 CP	1 LV 3 CP
Bachelorarbeit (15 CP)					15 CP	
Verteidigung BA-Arbeit(4 CP)						4 CP
Gesamt (mindestens 120 CP)	21 CP	19,5 CP	19,5 CP	22,5 CP	19 CP	19 CP

Achtung: Wahlkurse, Seminararbeiten und „Bereichsübergreifende Kompetenzen“ können zeitlich auch anders verteilt werden.

Artikel 8 Examen am Ende des ersten Jahres

(1) Das „Examen am Ende des ersten Jahres“ (vgl. REG Art. 9-11) gilt als **kumulativ** bestanden (REG Art. 11, Abs. 2), wenn 25,5 CP durch folgende Leistungen erreicht wurden:

- a) Proseminar „Einführung in die Wissenschaftsgeschichte und das wissenschaftliche Arbeiten“ (6 CP)
- b) Proseminar „Einführung in die Religionsgeschichte I“ (6 CP)
- c) Proseminar „Einführung in die Religionsgeschichte II“ (6 CP)
- d) Seminar „Einführung in die Epistemologie der Religionswissenschaft“ (3 CP)
- e) Seminararbeit (4,5 CP)

(2) Die in Abs. 1, a-d genannten Veranstaltungen werden nach den von der Leiterin oder dem Leiter festgelegten Bedingungen evaluiert. Bei Misserfolg ist eine zweimalige Nachprüfung möglich. Die Termine für die Nachprüfung werden vom Lehrstuhl festgesetzt. Bei wiederholtem Misserfolg ist eine Fortsetzung des Studiums im Bereich Religionswissenschaft nicht mehr möglich.

(3) Gemäss REG Art. 9 müssen 40 CP und eingeschlossen das „Examen am Ende des ersten Jahres“, vor Beginn des 5. Semesters erreicht werden; andernfalls ist eine Fortsetzung des Studiums im Bereich Religionswissenschaft nicht mehr möglich.

Artikel 9 Bachelorarbeit und Verteidigung

(1) Während des letzten Studienjahres findet ein obligatorisches Kolloquium statt. Es dient der Planung, Betreuung und Evaluation der Bachelorarbeit (15 CP) und leitet zur fristgerechten Fertigstellung der Bachelorarbeit an. Eine innerhalb des Kolloquiums nicht abgeschlossene Arbeit kann

nicht im folgenden Studienjahr fertig gestellt werden.

(2) Die Verteidigung der Bachelorarbeit vor einer Jury, der mindestens 2 vom Lehrstuhl beauftragte Personen angehören, dauert 30 Minuten und wird benotet (4 CP).

(3) Die Bachelorarbeit kann aus formalen Gründen abgelehnt werden, wenn sie nicht den Vorgaben der „Wegleitung für die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten“ entspricht.

Artikel 10 Schlussnote

Die Schlussnote wird wie folgt berechnet: Durchschnitt der Module A1-A5 + Note des Moduls A6, dividiert durch 2.

3. Kapitel: Religionswissenschaft im Bereich II

Artikel 11 Gliederung des Studiums

(1) Für das Studium im Bereich II müssen folgende Studienleistungen (insgesamt mindestens 60 CP) erbracht werden:

Modulbezeichnung	Kredite	Anzahl LV+Arbeiten
Modul B1 Methodik + Wissenschaftsgeschichte 1 <i>Proseminar</i> à 6 K	6	1
Modul B2 historisch 1 <i>Proseminar</i> à 12 K 2 <i>Lehrveranstaltungen</i> à 3 K (Ø)	18	3
Modul B3 angewandte RW 2 <i>Lehrveranstaltungen</i> à 3 K (Ø) 1 <i>Seminararbeit</i> à 4.5	10.5	3
Modul B4 vergleichende RW 2 <i>Lehrveranstaltungen</i> à 3 K (Ø) 1 <i>Seminararbeit</i> à 4.5	10.5	3
Wahlmodul B5 aus dem Angebot des Lehrstuhls oder nach Absprache 3 <i>Lehrveranstaltungen</i> à 3 K (Ø)	9	3
CTC	6	2
	60	15

Kursive Schrift: Noten und (Ø), die für die Berechnung des Moduldurchschnitts und somit für die Schlussnote beigezogen werden.

(2) Synopse des Studienplans (Vorschlag)

Semester	1	2	3	4	5	6
	Anzahl Lehrveranstaltungen (LV) Kreditpunkte (CP)					
Proseminar Wissenschaftsgesch.	1 LV 6 CP					
2 Proseminare Religionsgeschichte	1 LV 6 CP	1 LV 6 CP				
Wahlkurse (Seminare oder Vorlesungen)		1 LV 3 CP	1 LV 3 CP	2 LV 6 CP	2 LV 6 CP	3 LV 9 CP
2 Seminararbeiten			4,5 CP	4,5 CP		
Bereichsübergreifende Kompetenzen (6 CP)			1 LV 3 CP		1 LV 3 CP	
Gesamt (60 CP)	12	9	10,5	10,5	9	9

Achtung: Wahlkurse, Seminararbeiten und „Bereichsübergreifende Kompetenzen“ können zeitlich auch anders verteilt werden.

Artikel 12 Examen am Ende des 1. Jahres

(1) Das „Examen am Ende des 1. Jahres“ (vgl. REG Art. 9-11) gilt als **kumulativ** bestanden (REG Art. 11, Abs. 2), wenn 18 CP durch folgende Leistungen erreicht wurden:

- a) Proseminar „Einführung in die Wissenschaftsgeschichte und das wissenschaftliche Arbeiten“ (6 CP)
- b) Proseminar „Einführung in die Religionsgeschichte I“ (6 CP)
- c) Proseminar „Einführung in die Religionsgeschichte II“ (6 CP)

(2) Die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen werden nach den von der Leiterin oder dem Leiter festgelegten Bedingungen evaluiert. Bei Misserfolg ist eine zweimalige Nachprüfung möglich. Die Termine für die Nachprüfung werden vom Lehrstuhl festgesetzt. Bei wiederholtem Misserfolg ist eine Fortsetzung des Studiums im Bereich Religionswissenschaft nicht mehr möglich.

(3) Gemäss REG Art. 9 müssen 20 CP und eingeschlossen das „Examen am Ende des ersten Jahres“, vor Beginn des 5. Semesters erreicht werden; andernfalls ist eine Fortsetzung des Studiums im Bereich Religionswissenschaft nicht mehr möglich.

Artikel 13 Schlussnote

Die Schlussnote besteht aus dem Durchschnitt der Module B1-B5

Freiburg, 10. Oktober 2005